

# Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 15. Jänner 2025

23. Stück

### Inhalt

- 273. Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an derUniversität Innsbruck
- 274. Erteilung der Lehrbefugnis
- 275. Erteilung der Lehrbefugnis
- 276. Erteilung der Lehrbefugnis
- 277. Erteilung der Lehrbefugnis
- 278. Kundmachung betreffend gemäß § 5 Abs. 10 der Richtlinien für Habilitationsverfahren an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck über die Auflage der Gutachten des Habilitationswerbers Dipl.-Ing. Dr. Peter Thoman zur Einsichtnahme

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro der Rektorin der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Veronika Allerberger-Schuller

- 279. Doktoratsstipendium der Universität Innsbruck 1. Tranche 2025
- 280. Early Stage Funding Forschungsförderung für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Innsbruck
- 281. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 282. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 283. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 284. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 285. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 286. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 287. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 288. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 289. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 290. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 291. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 292. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 293. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 294. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 295. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 296. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

- 297. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 298. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 299. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 300. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 301. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 302. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 303. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 304. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 305. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 306. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 307. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 308. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 309. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 310. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 311. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 312. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 313. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 314. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

- 315. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 316. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessur für Landschaftsökologie
- 317. Hinweis zur Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

### 273. Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an der Universität Innsbruck

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der Universität Innsbruck nach Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden kurz AKG).

#### § 2 Konstituierung

- (1) Nach der vollständigen Entsendung ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von der:dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die:der Vorsitzende des Senats leitet die Sitzung bis zur Wahl einer:eines Arbeitskreisvorsitzenden.
- (2) Die:der Vorsitzende und die:der Stellvertreter:in werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die:der Vorsitzende übernimmt unmittelbar nach der Wahl den Vorsitz.
- (3) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung kann auch Tagesordnungspunkte enthalten, die über die Konstituierung hinausgehen.

#### § 3 Mitglieder des AKG und Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des AKG sind gleichermaßen zur Ausübung der dem AKG eingeräumten Rechte (insbesondere gem UG 2002, B-GlBG und gem Frauenförderungsplan der Universität Innsbruck) befugt.
- (2) Mitglieder und Ersatzmitglieder haben unbeschadet der Regelung des Abs. 3 das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des AKG und an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind bei Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge mit Ausnahme von gültig gefassten Beschlüssen des AKG gebunden. Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist der:dem Vorsitzenden unter Angabe von Gründen spätestens bis zum Tag der Sitzung per E-Mail bekannt zu geben.
- (3) Ersatzmitglieder des AKG sind zu den Sitzungen einzuladen, eine Teilnahmepflicht besteht nicht.
- (4) Die Mitglieder des AKG und ebenso allfällig beigezogene beratende Personen oder Auskunftspersonen sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet (vgl § 48 UG 2002).
- (5) Die Mitglieder können ihre Stimme bei begründeter Verhinderung für die Dauer einer Sitzung oder eines Teils einer Sitzung jedem anderen Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann während einer Sitzung insgesamt nur maximal zwei Stimmen führen.

#### § 4 Auskunftspersonen und Fachleute

- (1) Der AKG kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, Auskunftspersonen beizuziehen.
- (2) Auskunftspersonen haben kein Antrags- und Stimmrecht und sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Der Antrag auf Beiziehung von Auskunftspersonen und Fachleuten ist spätestens zu Beginn der jeweiligen Sitzung zu prüfen und darüber mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

#### § 5 Sitzungen

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme von Abstimmungen im Umlaufweg (vgl § 16) in ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen.
- (2) Ordentliche Sitzungen dienen vornehmlich der Erledigung der laufenden Geschäfte.
- (3) Außerordentliche Sitzungen finden aus besonderen Anlässen oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten statt.
- (4) Ordentliche und außerordentliche Sitzungen können nach Maßgabe der Möglichkeiten unter Verwendung technischer Einrichtungen für Wort- und Bildübertragung erfolgen, wenn die physische Anwesenheit von Mitgliedern nicht möglich oder nicht tunlich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die Willensbildung uneingeschränkt möglich bleibt und die Tagesordnungspunkte sich für eine virtuelle Sitzung eignen.

#### § 6 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Mitglieder werden von der:dem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen abgehalten werden, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- (2) Die:der Vorsitzende kann jederzeit eine ordentliche Sitzung einberufen.
- (3) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Eine Sitzung ist von der:dem Vorsitzenden zum frühest möglichen Termin, jedenfalls aber innerhalb von einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Beifügung einer Vorlage zur Tagesordnung verlangen (außerordentliche Sitzung).
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

#### § 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird durch die:den Vorsitzende:n im Fall ihrer:seiner Verhinderung durch die:den Stellvertreter:in, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern eingebrachten Tagesordnungspunkte, erstellt.
- (2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
- 2. Genehmigung der Tagesordnung;
- 3. Wahl der:des Schriftführer:in;
- 4. Mitteilung über oder Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
- Bericht der:des Vorsitzenden (insbesondere über dringliche Erledigungen),
   Anfragen, Anregungen und Vorschläge dazu;
- 6. Allfälliges
- (3) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
  - 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
  - 2. Genehmigung der Tagesordnung;
  - 3. Wahl der:des Schriftführer:in;
  - 4. Allfälliges
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" können
  - mit einfacher Stimmenmehrheit die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden;
  - 2. mit Zweidrittelmehrheit Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt werden;
  - 3. mit Zweidrittelmehrheit weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (5) Tritt während der Sitzung die Notwendigkeit auf, kann die Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit erweitert werden.
- (6) Die Tagesordnung außerordentlicher Sitzungen darf nicht geändert und nur mit Zweidrittelmehrheit erweitert werden.
- (7) Unter den Tagesordnungspunkten "Berichte" und "Allfälliges" dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden; unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" dürfen schon behandelte
  - Tagesordnungspunkte nicht wieder aufgenommen werden. Ausgenommen davon ist der Tagesordnungspunkt des Abs 2 Z 2 bei Einverständnis aller Anwesenden.

#### § 8 Leitung der Sitzungen, Aufgaben der:des Vorsitzenden

- (1) Die Sitzung des AKG ist, wenn von dieser Geschäftsordnung nicht anders bestimmt wird von der:dem Vorsitzenden, bei deren:dessen Verhinderung von der:dem Stellvertreter:in zu leiten. Bei Verhinderung der Vorgenannten führt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Geschäfte der:des Vorsitzenden.
- (2) Die:der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung; ihr:ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Wahrung der Geschäftsordnung in der Sitzung. Sie:er erteilt das Wort, ruft "zur Sache". Sie:er stellt die Beschlussfähigkeit fest, prüft die Vertretung von verhinderten Mitgliedern, bringt Anträge zur Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

- (3) Die:der Vorsitzende hat bei gegebenem Anlass, jedenfalls aber zu Beginn einer Funktionsperiode, auf die Pflicht aller Mitglieder wie auch der Auskunftspersonen und/oder Fachleute des AKG zur Wahrung der (Amts-)Verschwiegenheit (§ 48 UG 2002) hinzuweisen.
- (4) Vor Abschluss eines Tagesordnungspunktes hat die:der Vorsitzende festzustellen, ob noch Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen.
- (5) Die:der Vorsitzende kann die Sitzung für die Dauer von längstens 30 Minuten unterbrechen.
- (6) Der AKG kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen:
  - 1. die Sitzung für die Dauer von längstens 60 Minuten zu unterbrechen;
  - 2. einen oder mehrere Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung zu vertagen.
- (7) Mobiltelefone müssen während der Sitzung auf lautlos gestellt oder ausgeschaltet sein.

#### § 9 Berichterstattung und Auskünfte

- (1) Die:der Vorsitzende hat zu Beginn jeder Sitzung in jedem Fall, wenn die betreffende Angelegenheit nicht Gegenstand eines eigenen Tagesordnungspunktes ist, zu berichten über:
  - 1. die Führung der laufenden Geschäfte
  - 2. die Vollziehung der Beschlüsse des AKG
  - 3. die Erledigung dringlicher Angelegenheiten
  - 4. das Ergebnis von Abstimmungen im Umlaufwege
  - außenwirksame Aktivitäten.
- (2) Jedes Mitglied des Kollegialorgans ist berechtigt, von der:dem Vorsitzenden während der Sitzung Auskünfte über die Geschäftsführung zu verlangen. Solche Anfragen sind möglichst sofort, jedenfalls aber in der nächsten Sitzung, zu beantworten.

#### § 10 Debatte

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt wird von der:dem Vorsitzenden und/oder der:demjenigen, die:der den Tagesordnungspunkt beantragt hat oder einer:einem anderen Sitzungsteilnehmer:in, kurz Bericht erstattet. Die jeweiligen schriftlichen Unterlagen sind auf Anfrage allen Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.
- (2) Nach jedem Bericht und nach jedem Antrag eröffnet die:der Vorsitzende die Debatte.
- (3) Die Beratungen erfolgen in freier Aussprache. Die:der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die:der Vorsitzende bzw ihre:seine Stellvertreter:in oder die:der Schriftführer:in führen eine der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen entsprechende Liste der Redner:innen.
- (4) "Ad hoc" Wortmeldungen dürfen nur kurze Tatsachenberichtigungen enthalten und sind von der:dem Vorsitzenden außerhalb der Liste der Redner:innen sofort zuzulassen.

- (5) Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist nach Abschluss der laufenden Wortmeldung das Wort zur Geschäftsordnung zu erteilen. Solche Wortmeldungen dürfen sich nicht auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes selbst, sondern nur auf Verfahrensfragen beziehen.
- (6) Es kann eine Beschränkung der Redezeit der Person und/oder der Zahl der Wortmeldungen pro Person je Verhandlungsgegenstand beschlossen werden.

#### § 11 Anträge

- (1) Anträge sind zu unterscheiden in:
  - 1. Anträge zur Sache
  - 2. Anträge zum Verfahren
- (2) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann, wenn es am Wort ist, zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen und eigene Anträge abändern oder zurückziehen. Ein abgeänderter Antrag gilt als neu eingebracht und der ursprüngliche Antrag als zurückgezogen.
- (4) Jeder Antrag ist schriftlich festzuhalten und vor der Abstimmung sowie auf Verlangen eines Mitglieds zu verlesen. Die:der Vorsitzende kann die schriftliche Vorlage eines umfangreichen Antrages verlangen.
- (5) Anträge zum Verfahren können jederzeit mit dem Ruf "zur Geschäftsordnung" eingebracht werden. Über sie ist sofort nach Beendigung der laufenden Wortmeldung abzustimmen.
- (6) Anträge zum Verfahren sind:
  - 1. Antrag auf Beschränkung und Aufhebung der Beschränkung der Redezeit;
  - 2. Antrag auf Beschränkung und Aufhebung der Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen pro Person zu einem Tagesordnungspunkt;
  - 3. Antrag auf Schluss der Liste der Redner:innen; im Falle eines positiven Abstimmungsergebnisses ist die noch offene Redner:innenliste zu verlesen;
  - 4. Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten;
  - 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
  - 6. Antrag auf geheime Abstimmung (§ 14 Abs 4);
  - 7. Anträge betreffend die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (7) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Liste der Redner:innen wird diese verlesen.

#### § 12 Beschlusserfordernis

(1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten persönlich anwesend sind.

- (2) Stimmen mehr als die Hälfte der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag, so gilt er als beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen, die der Zweidrittelmehrheit bedürfen, gilt ein Antrag als beschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.
- (3) Erfolgt zur Verhandlung eines Tagesordnungspunktes, bei dem offen abzustimmen wäre, auf Anfrage der:des Vorsitzenden keine Wortmeldung oder verlangt keines der anwesenden Mitglieder eine Abstimmung, gilt der Antrag (Bericht) als im Sinne der:des Antragsteller:in (der:des Berichterstatter:in) einstimmig angenommen.

#### § 13 Befangenheit

- (1) Befangenheit liegt für jedes Mitglied vor, wenn einer der in § 7 AVG genannten Befangenheitsgründe gegeben ist, insbesondere wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die ihre:seine persönlichen Verhältnisse oder die einer:eines nahen Angehörigen betrifft oder sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der AKG über das Vorliegen von Befangenheit. Das betroffene Mitglied darf nicht mitstimmen.
- (2) Das befangene Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Stimmübertragung des befangenen Mitglieds ist zulässig. Im Falle der Ausübung zweier Stimmrechte des befangenen Mitglieds aufgrund von Stimmübertragungen hat sich das befangene Mitglied beider Stimmen zu enthalten.
- (3) In Angelegenheiten eines befangenen Mitgliedes ist stets geheim abzustimmen.

#### § 14 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über Anträge zu verschiedenen Tagesordnungspunkten erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie eingebracht worden sind, wenn in der GO nichts anderes bestimmt wird. Der AKG kann die Reihenfolge durch Beschluss abändern. Über Anträge zum Verfahren ist jedoch sofort nach deren Einbringung abzustimmen.
- (2) Die:der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (3) Die Abstimmung kann
  - 1. offen durch Handzeichen
  - 2. geheim mittels Stimmzettel erfolgen.
- (4) Geheim ist abzustimmen, wenn eine in der Sitzung anwesende stimmberechtigte Person dies verlangt. In Angelegenheiten, die ein Mitglied oder Ersatzmitglied persönlich betreffen, ist jedenfalls geheim abzustimmen.
- (5) Außer in den in Abs 4 vorgesehenen Fällen ist offen abzustimmen.
- (6) Die Zählung der Stimmen obliegt der:dem Vorsitzenden. Die:der Vorsitzende kann sich bei offenen Abstimmungen der Mithilfe anwesender Mitglieder und/oder der:des Schriftführer:in bedienen. Die Auszählung der Stimmen bei geheimer

- Abstimmung ist von der:dem Vorsitzenden unter Beobachtung mindestens zweier Mitglieder durchzuführen.
- (7) Stimmenthaltung ist zulässig. Enthaltene Stimmen sind als Gegenstimmen zu zählen.
- (8) Die:der Vorsitzende hat unmittelbar nach der Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis unter Angabe der Zahl der Prostimmen aller abgegebenen Stimmen bekannt zu geben (Prostimmenauszählung).
- (9) Über Anträge, die sich zu einem bereits gefassten Beschluss der laufenden Sitzung so verhalten, dass es keine Möglichkeit gibt, den Antragsinhalt neben dem Beschlussinhalt zu verwirklichen, darf nicht abgestimmt werden.
- (10) Bei einem Antrag, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften einen zu begründeten Beschluss zur Folge hat, ist über den wesentlichen Inhalt der Entscheidungsgründe gesondert abzustimmen.

#### § 15 Sondervotum (votum separatum)

- (1) Jedes Mitglied kann gegen einen Beschluss, dem es nicht zugestimmt hat, ein Sondervotum spätestens bis zum Ende der Sitzung einlegen. Anwesende Mitglieder des AKG können sich dem Sondervotum anschließen.
- (2) Ein Sondervotum muss sofort nach der Anmeldung kurz begründet werden. Die Begründung ist zumindest stichwortartig im Protokoll festzuhalten.
- (3) Das Sondervotum ist, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen, spätestens eine Woche nach der Sitzung bei der:dem Vorsitzenden schriftlich ausgefertigt einzubringen. Das Sondervotum wird dem Protokoll beigefügt. Wird ein angemeldetes Sondervotum nicht bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich eingebracht, gilt es als zurückgezogen.

#### § 16 Abstimmung im Umlaufwege

- (1) Die:der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufwege über Angelegenheiten verfügen, die entweder keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung des AKG eine Beschlussfassung geboten ist.
- (2) Jedem Mitglied bzw Ersatzmitglied ist nachweislich eine Ausfertigung des im Umlauf zu erledigenden Antrages per Email zur Kenntnis zu bringen. Der Umlaufantrag muss zumindest kurz begründet und so gefasst sein, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist für die Abstimmung zu setzen, binnen derer der Umlaufantrag an die:den Vorsitzende:n zurück gelangt sein muss.
- (3) Ein Beschluss im Umlaufwege kommt nicht zu Stande, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Kollegialorgans eine Beratung oder andere Fassung des Antrages verlangen.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten für ihn gestimmt hat.

(5) Die:der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufwege dem AKG spätestens in dessen nächster Sitzung bekannt zu geben.

#### § 17 Sitzungsprotokoll

- (1) Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll (Beschlussprotokoll) anzufertigen.
- (2) Zu Beginn einer Funktionsperiode kann für die gesamte Funktionsperiode oder für einen bestimmten Zeitraum ein:e Schriftführer:in durch Mehrheitsbeschluss gewählt werden.
- (3) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
  - 1. Bezeichnung als Protokoll des AKG;
  - 2. Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
  - 3. die Namen der anwesenden Mitglieder bzw Ersatzmitglieder und allfälligen Auskunftspersonen und/oder Fachleute;
  - 4. die Namen der entschuldigt und nichtentschuldigt abwesenden Mitglieder bzw Ersatzmitglieder;
  - 5. die Stimmübertragungen;
  - 6. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Mitteilung über die oder die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
  - 7. die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern zu Tagesordnungspunkten;
  - 8. die endgültige Tagesordnung;
  - 9. alle Anträge und Beschlüsse;
  - 10. die Ergebnisse der Abstimmung, auf Verlangen die Prostimmen, Gegenstimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen;
  - Protokollerklärungen und Sondervoten;
  - 12. die Inhalte der Debatte, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist;
  - 13. die Namen, der an der Debatte Teilnehmenden (Wortmeldungen).

Dem Protokoll sind jedenfalls Tischvorlagen, schriftliche Anträge, Berichte, Anfragen, Entschuldigungen, Stimmübertragungen, etc sowie die schriftliche Ausführung von Sondervoten als Beilage beizufügen

- (4) Jedes Mitglied bzw Ersatzmitglied ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner eigener Ausführungen zu verlangen. Jedes Mitglied bzw Ersatzmitglied hat das Recht, Erklärungen eines anderen Mitgliedes bzw Ersatzmitgliedes protokollieren zu lassen.
- (5) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von drei Wochen anzufertigen, von der:dem Vorsitzenden und von der:dem Schriftführer:in zu unterfertigen und an alle Mitglieder per E-Mail zu versenden. Ein allfälliger Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen ab Zusendung schriftlich bei der:dem Vorsitzenden einzubringen.
- (6) Schreib- und Rechenfehler, sowie offenkundige Unrichtigkeiten hat die:der Vorsitzende zu berichtigen.
- (7) Unterbleibt ein Widerspruch gem Abs. 5 so gilt das Protokoll als angenommen.
- (8) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln.

#### § 18 Tagesordnungspunkte: Wiederaufnahme, Aussetzung, Fristen

- (1) Ein durch Beschluss erledigter Tagesordnungspunkt ist wieder aufzunehmen, wenn der Beschluss tatsächlich undurchführbar oder rechtlich unmöglich ist.
- (2) Sofern niemandem aus einem Beschluss ein Recht erwachsen ist, kann ein Tagesordnungspunkt durch Beschluss wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen und Beweismittel vorgelegt werden können, die für sich alleine oder in Verbindung mit den sonstigen Unterlagen eine andere Entscheidung hätten herbeiführen können.

#### § 19 Arbeitsgruppen

- (1) Der AKG kann zur Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung von einzelnen oder von Gruppen seiner Beratungsgegenstände oder Agenden, erforderlichenfalls entscheidungsbefugte, ständige oder nicht ständige Arbeitsgruppen aus Mitgliedern des AKG einsetzen.
- (2) Der AKG setzt die Größe der Arbeitsgruppen fest.
- (3) Mitglieder oder Ersatzmitglieder des AKG können nur mit ihrer Zustimmung in ständige oder nicht ständige Arbeitsgruppen nominiert werden.
- (4) Die konstituierende Sitzung der eingesetzten Arbeitsgruppe ist von der:dem Vorsitzenden einzuberufen und bis zur Wahl der:des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe zu leiten.
- (5) Für das Verfahren in den Arbeitsgruppen ist die Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

#### § 20 Durchführung von Beschlüssen, selbstständige Geschäfte der:des Vorsitzenden

- (1) Die:der Vorsitzende ist in ihrer:seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des AKG gebunden. Zu den Obliegenheiten der:des Vorsitzenden gehören:
  - 1. die Besorgung der laufenden Geschäfte des AKG;
  - 2. die Vollziehung der Beschlüsse des AKG;
  - 3. die Aussetzung der Beschlüsse des AKG, wenn die Durchführung nach Auffassung der:des Vorsitzenden tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist;
  - 4. die selbstständige Erledigung dringlicher Angelegenheiten;
  - 5. die selbstständige Erledigung von Angelegenheit auf Grundlage eines Beschlusses des AKG;
  - 6. die Vertretung des AKG nach außen;
  - 7. die selbständige Erledigung von Angelegenheiten geringer Bedeutung.
- (2) Als dringliche Angelegenheiten sind alle unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung zu erledigenden Geschäfte und Angelegenheiten zu werten. Bei Gefahr in Verzug, insbesondere zur Wahrung von Rechtsmittel-(fristen), kann die:der Vorsitzende jedenfalls Rechtsmittel einbringen; der Beschluss des AKG kann in diesen Fällen im Nachhinein erfolgen.

(3) Welche Angelegenheiten zu den selbstständigen Geschäften der:des Vorsitzenden gehören, entscheidet im Zweifelsfall der AKG.

Die:der Vorsitzende bzw im Verhinderungsfall die stellvertretenden Vorsitzenden sind berechtigt, von den Koordinationsbeauftragten und den (Ersatz-)Mitgliedern jederzeit Auskünfte über die Geschäftsführung und über in Bearbeitung stehende Angelegenheiten zu verlangen. Solche Anfragen sind möglichst sofort, spätestens aber binnen drei Werktagen zu beantworten.

#### § 21 Koordinationsbeauftragte

Der AKG bestellt aus seiner Mitte mit Zweidrittelmehrheit für eine oder mehrere Fakultäten oder Institute und für einen oder mehrere Bereiche der Verwaltung eine:n Koordinationsbeauftragte:n.

# § 22 Abberufung der:des Vorsitzenden, der:des stellvertretenden Vorsitzenden, von Schriftführer:in und von Koordinationsbeauftragten

- (1) Für die Abberufung der:des Vorsitzenden, der:des stellvertretenden Vorsitzenden, der:des Koordinationsbeauftragten, der:des Schriftführer:in vor Ablauf der Funktionsperiode ist der AKG zuständig. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit; Stimmübertragungen sind dabei unzulässig. Nach erfolgter Abberufung ist unverzüglich eine Neuwahl bzw Nachbestellung zum ehestmöglichen Zeitraum anzuberaumen.
- (2) Die Abberufung kann auf Antrag erfolgen, wenn die:der Vorsitzende des AKG ihre:seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, ihre:seine Pflichten zu erfüllen und der diesbezügliche Antrag bei Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung bereits enthalten war. Dasselbe gilt für die:den stellvertretende:n Vorsitzende:n, die Koordinationsbeauftragten, die:den Schriftführer:in, die Mitglieder und Ersatzmitglieder.

#### § 23 Ersuchen um die Abberufung von Mitgliedern bzw Ersatzmitgliedern

- (1) Der AKG kann die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen ersuchen, ein von ihnen entsandtes Mitglied oder Ersatzmitglied abzuberufen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit; Stimmübertragungen sind dabei unzulässig.
- (2) Das Ersuchen auf Abberufung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen und der diesbezügliche Antrag bei Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung bereits enthalten war.

#### § 24 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Sitzung möglich, auf deren Tagesordnung bei Einladung der Sitzung dies als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

#### § 25 Übermittlung von Unterlagen

Protokolle und sonstige Unterlagen sind den Mitgliedern nach Möglichkeit in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

#### § 26 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an der Universität Innsbruck wurde vom AKG am 18.12.2024 beschlossen und tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für den AKG:

HR Mag. Dr. Sabine Engel

Vorsitzende

#### 274. Erteilung der Lehrbefugnis

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat Ass.-Prof. Mag. Dr. Michael Barth Bakk. MSc gemäß § 103 des Universitätsgesetzes 2002 die Lehrbefugnis für das Fach "Sportwissenschaft" (Sports Science) erteilt.

Für das Rektorat: Univ.-Prof. Dr. Veronika Sexl Rektorin

#### 275. Erteilung der Lehrbefugnis

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat Mag. Dr. Maria Heidegger gemäß § 103 des Universitätsgesetzes 2002 die Lehrbefugnis für das Fach "Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte" erteilt.

Für das Rektorat: Univ.-Prof. Dr. Veronika Sexl Rektorin

#### 276. Erteilung der Lehrbefugnis

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat Mag. phil. Dr. phil. Dr. theol. Mathias Moosbrugger, gemäß § 103 des Universitätsgesetzes 2002 die Lehrbefugnis für das Fach "Kirchengeschichte und Historische Theologie" erteilt.

Für das Rektorat: Univ.-Prof. Dr. Veronika Sexl Rektorin

#### 277. Erteilung der Lehrbefugnis

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat Dr. Dmitry UZLANER gemäß § 103 des Universitätsgesetzes 2002 die Lehrbefugnis für das Fach "Soziologie" erteilt.

Für das Rektorat Univ.-Prof. Dr. Veronika Sexl Rektorin

278. Kundmachung betreffend gemäß § 5 Abs. 10 der Richtlinien für Habilitationsverfahren an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck über die Auflage der Gutachten des Habilitationswerbers Dipl.-Ing. Dr. Peter Thoman zur Einsichtnahme

Die Habilitationsschrift (inkl. sonstige Schriften und Publikationen) sowie die eingelangten Gutachten liegen vom 08. 01. 2025 bis 22. 01. 2025 in der Fakultäten Servicestelle Standort Technik, Technikerstraße 15, zur Einsichtnahme auf.

Gem. § 5 Abs. 11 der Richtlinien für Habilitationsverfahren an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck:

Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs haben die Möglichkeit bis spätestens eine Woche nach Ende der Auflagefrist bei dem Vorsitzenden der Habilitationskommission Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben (§ 103 Abs. 6 UG). Der Bewerber hat gleichfalls die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme zu den Gutachten abzugeben.

Stellungnahmen zu den Gutachten sind an Herrn Univ.-Prof. Dr. Thomas Fahringer (<a href="mailto:thomas.fahringer@uibk.ac.at">thomas.fahringer@uibk.ac.at</a> und an <a href="mailto:fss-technik@uibk.ac.at">fss-technik@uibk.ac.at</a> bis spätestens 29. 01. 2025 zu senden

Univ.-Prof. Dr. Thomas Fahringer Vorsitzender

#### 279. Doktoratsstipendium der Universität Innsbruck – 1. Tranche 2025

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein zentraler Zielpunkt der Universität Innsbruck. Aus diesem Grund wurde bereits 2005 ein Nachwuchsförderprogramm geschaffen, das auch 2025 Mittel für Doktoratsstipendien zur Verfügung stellt.

Die monatliche Beihilfe beträgt € 1.070,-. Die Stipendiendauer beläuft sich auf bis zu maximal 24 Monate, wobei eine Zwischenbegutachtung nach jeweils 6 Monaten vorgesehen ist.

Bewerbungsberechtigt sind alle Doktoratsstudierenden (inklusive Mitglieder eines Doktoratskollegs), die an der Universität Innsbruck als ordentliche Hörer:innen eingeschrieben und zur Fortsetzung gemeldet sind.

Während der Bezugsdauer dieses Stipendiums ist keine Beschäftigung an der Universität Innsbruck zulässig.

Um junge Nachwuchswissenschaftlerinnen besonders zu fördern, wird angestrebt mindestens 50 Prozent des zur Verfügung gestellten Betrages an Frauen zu vergeben. Daher werden Frauen besonders zur Bewerbung aufgefordert.

Die Bewerbung erfolgt während der Einreichfrist – 08. Jänner 2025 bis inkl. 17. Februar 2025 – über das Studierendenportal LFU:online. Bitte informieren Sie sich vor einer Bewerbung über die Voraussetzungen, einzureichenden Unterlagen, Vergabebedingungen etc. (siehe: https://www.uibk.ac.at/de/forschung/forschungsfoerderung/phd/dokstip/)

#### Doctoral Scholarships from the University of Innsbruck 2025/1<sup>st</sup> tranche

The University of Innsbruck has set a central objective of promoting the advancement of junior scientists. For this reason, a program for promoting junior scientists was created as early as 2005, which also provides funding for doctoral scholarships in 2025.

The monthly grant amounts to € 1.070,-. The scholarship is granted for a maximum of 24 months, with an interim evaluation taking place after every 6 months.

All doctoral students (including members of doctoral colleges) who are enrolled at the University of Innsbruck as regular students and registered for continuation are eligible to apply.

During the scholarship period, a simultaneous employment at the University of Innsbruck is not possible.

In order to give special support to young female researchers, the aim is to award at least 50 per cent of the funds to women. Therefore, women are particularly encouraged to apply.

Applications must be submitted via the students' platform LFU:online within the following period: - 08th of January, 2025 to 17th of February, 2025 -

Before applying, please inform yourself about the requirements, documents to be submitted, award conditions, etc.

(see: <a href="https://www.uibk.ac.at/en/research/research-funding/phd/doctoral-scholarship/">https://www.uibk.ac.at/en/research/research-funding/phd/doctoral-scholarship/</a>)

The German version of the call prevails over the English one in case of deviations.

Univ.-Prof. Dr. Gregor Weihs
Vizerektor für Forschung

### 280. Early Stage Funding - Forschungsförderung für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Innsbruck

Ziel des Programms ist die Durchführung eines eigenverantwortlichen, kleinen Forschungsprojekts am Beginn der wissenschaftlichen Karriere.

Antragsberechtigt sind Dissertant:innen sowie Absolvent:innen von Doktoratsstudien, deren Doktorats- oder PhD-Abschluss nicht länger als maximal 2 Jahre zurückliegt (Datum des Bescheides).

Es muss gewährleistet sein, dass der/die Projektleiter:in über die gesamte Laufzeit des Projektes ein aktives Dienstverhältnis zur Universität Innsbruck aufweist.

Geförderte Laufzeit: max. 12 Monate

Förderung: max. 6.000,- Euro für Dissertant:innen und 12.000,- Euro für Absolvent:innen von Doktoratsstudien.

Wissenschaftlerinnen können zusätzlich 2.000,- Euro für karrierefördernde Maßnahmen (z.B. Weiterbildungs- und Coachingmaßnahmen) beantragen.

Eine Bewilligungsquote von mind. 50% der Projekte von Wissenschaftlerinnen wird angestrebt. Bei gleicher Qualität der Anträge werden Frauen bevorzugt.

Deadline: Mittwoch, 26. Februar 2025

#### Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.uibk.ac.at/de/forschung/forschungsfoerderung/postdoc/esf/

Univ.-Prof. Dr. Gregor Weihs Vizerektor für Forschung

#### Early Stage Funding - Research funding for young scientists at the University of Innsbruck

The aim of the programme is to carry out an independent, small research project at the beginning of an academic career.

Doctoral candidates and graduates of doctoral programmes whose doctorate or PhD degree was awarded no longer than 2 years ago (date of the official notification) are eligible to apply. It must be ensured that the project leader has an active employment relationship with the University of Innsbruck for the entire duration of the project.

Funding duration: max. 12 months

Funding: max. 6,000 euros for doctoral candidates and 12,000 euros for graduates of doctoral programmes

Female academics can apply for an additional amount of 2,000 euros for career-promoting measures (e.g. further training and coaching measures).

The aim is to have at least 50% of the projects approved lead by female scientists. If the quality of the applications is equal, preference will be given to women.

Deadline: Wednesday 26th of February 2025

Further Information can be found at:

https://www.uibk.ac.at/en/forschung/forschungsfoerderung/postdoc/esf/

Univ.-Prof. Dr. Gregor Weihs Vice Rector for research

### 281. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Internationale Dienste (Int.Services) hat HR Dr. Mathias Schennach bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "1669-Förderkreis Guest Professorships" notwendig sind.

Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

#### Dr. Barbara Tasser

Leiterin der Organisationseinheit Internationale Dienste (Int.Services)

# 282. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULB) hat Mag. Monika Schneider-Jakob bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "Ausbildungslehrgang Bibliothek, Information und Dokumentation" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

#### HR Mag. Eva Ramminger

Leiterin der Organisationseinheit Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULB)

# 283. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Bibelwissenschaften und Historische Theologie hat Priv.-Doz. Mag. Dr. Tamara Scheer bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "Language Diversity and the relationship between Roman Catholic Church Dioceses and Cisleithanian Austrian State Institutions" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

#### Dr. James Andrew Doole

Leiter der Organisationseinheit Institut für Bibelwissenschaften und Historische Theologie

# 284. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Dekan der Organisationseinheit Rechtswissenschaftliche Fakultät hat ADir. Mag. Thomas

Krieglsteiner bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Bemautung von Passstraßen in Südtirol: unions- sowie verfassungs- und autonomierechtliche Rahmenbedingungen." notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Walter Obwexer

Dekan der Organisationseinheit Rechtswissenschaftliche Fakultät

# 285. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre hat Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Realkostenverrechnung" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Arno Kahl

Leiter der Organisationseinheit Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre

# 286. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre hat Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Müller bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Verfassungs- und unionsrechtliche Zulässigkeit der §§ 18, 22 und 24 des Gesundheitsberuferegistergesetzes" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Arno Kahl

Leiter der Organisationseinheit Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie hat Dr. Walter Hammerschick bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Sicherheitsarchitektonische Haftgestaltung für Jugendliche und Frauen" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Ass.-Prof. Mag. Dr. Hemma Mayrhofer

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie

# 288. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Organisation und Lernen hat Univ.-Prof. Dr. Bernd Gössling bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "LERNweiter-TRANSFER" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Mag. Dr. Martin Messner

Leiter der Organisationseinheit Institut für Organisation und Lernen

### 289. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Slawistik hat Univ.-Prof. Dr. Andrea Zink bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "Europa Erlesen: Dnipro / Dnjepr" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Dr. Paul Danler

Leiter der Organisationseinheit Institut für Slawistik

Die Leiterin der Organisationseinheit Forschungsinstitut Brenner-Archiv hat Univ.-Prof. Dr. Uta Degner bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "Tagungsband "In Beziehungsnetzen. Formen des Miteinanders bei Ingeborg Bachmann" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Ulrike Tanzer

Leiterin der Organisationseinheit Forschungsinstitut Brenner-Archiv

# 291. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Fachdidaktik hat Mag. Benjamin Kremmel bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "2nd EALTA Winter School 2024 "Tasks in Language Assessments" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Johannes Odendahl

Leiter der Organisationseinheit Institut für Fachdidaktik

### 292. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie hat Univ.-Prof. Mag. Dr. Kurt Scharr bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Tiroler Geschichte" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

assoz, Prof. Dr. Elena Taddei

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Informatik hat Priv.-Doz. Dr. Radu Prodan bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Compliance by Design of Data/AI Operations and Pipelines" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Thomas Fahringer

Leiter der Organisationseinheit Institut für Informatik

# 294. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Informatik hat Univ.-Prof. Mag. Dr.-Ing. Rainer Böhme bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Winterschool 2025 Obergurgl" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Thomas Fahringer

Leiter der Organisationseinheit Institut für Informatik

### 295. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Experimentalphysik hat Ass.-Prof. Martin Ringbauer bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Protecting Quantum Information through High-Dimensional Encoding" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Phys. Dr. Hanns-Christoph Nägerl

Leiter der Organisationseinheit Institut für Experimentalphysik

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Theoretische Physik hat Dr. Lukas Jan Fiderer bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Protecting Quantum Information through High-Dimensional Encoding" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Dür

Leiter der Organisationseinheit Institut für Theoretische Physik

# 297. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Astro- und Teilchenphysik hat Univ.-Prof. Dr. Olaf Reimer bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "H.E.S.S. Springmeeting 2025, UZ Obergurgl" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Phys. Dr. Tim Richard Walter Schrabback

Leiter der Organisationseinheit Institut für Astro- und Teilchenphysik

### 298. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Atmosphären- und Kryosphärenwissenschaften hat Patrick Schmitt bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Digital Twin Component - Glaciers" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Thomas Karl

Leiter der Organisationseinheit Institut für Atmosphären- und Kryosphärenwissenschaften

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Atmosphären- und Kryosphärenwissenschaften hat Fiona Fix bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "Detection and consequences of atmospheric deserts: insights from a case study" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Thomas Karl

Leiter der Organisationseinheit Institut für Atmosphären- und Kryosphärenwissenschaften

# 300. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Physikalische Chemie hat assoz. Prof. Dr. Thomas Lörting bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Routinemessungen AG Lörting" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Chem. Dr. Julia Kunze-Liebhäuser

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Physikalische Chemie

# 301. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Geologie hat Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Spötl bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Herbert W. Franke Labor" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Michael Strasser

Leiter der Organisationseinheit Institut für Geologie

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Geographie hat assoz. Prof. Mag. Dr. Martin Rutzinger bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "RiCOPTER 2025" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Tabea Bork-Hüffer

Leiter der Organisationseinheit Institut für Geographie

# 303. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Mikrobiologie hat Univ.-Prof. Mag. Dr. Sigrid Neuhauser bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "Local endoreduplication in the host as a conserved process during Phytomyxea¿host interaction" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Susanne Zeilinger-Migsich

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Mikrobiologie

# 304. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Mikrobiologie hat Priv.-Doz. Mag. Dr. Sabine Podmirseg bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "Qualitativen- und quantitativen Mikrobiomuntersuchung aus diversen Prozesswasserproben - Uni Darmstadt " notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Susanne Zeilinger-Migsich

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Mikrobiologie

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Mikrobiologie hat Univ.-Prof. Dr. Susanne Erdmann bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "Decentralized Solutions for a Circular and Efficient Water Management - from Demonstration to the Market" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Susanne Zeilinger-Migsich

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Mikrobiologie

# 306. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Pharmazie hat Univ.-Prof. Dr. Simone Moser bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "Honig trifft künstliche Intelligenz" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Bernkop-Schnürch

Leiter der Organisationseinheit Institut für Pharmazie

# 307. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Ökologie hat Felix Spielmann bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Effects of drought on carbonyl sulfide exchange in four plant species" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Birgit Christiane Schlick-Steiner

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Ökologie

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Ionenphysik u. Angewandte Physik hat Priv.-Doz. Dr. Christian van der Linde bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Impact of Hydration on the Reactivity of Peroxycarbonate Radical Anion with Acids" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Alexander Kendl

Leiter der Organisationseinheit Institut für Ionenphysik u. Angewandte Physik

# 309. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Infrastruktur hat Ass.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Ekkehard Steiner bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Optimierung des Eisenbahnoberbaues bei Unterführungen" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Barbara Schneider-Muntau

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Infrastruktur

### 310. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Infrastruktur hat Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Robert Sitzenfrei bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Decentralized Solutions for a Circular and Efficient Water Management - from Demonstration to the Market" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Barbara Schneider-Muntau

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Infrastruktur

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften hat assoz. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Florian Gschösser bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung der ihm verantwortlich übertragenen Projekte "CO2-Klassen für Betone, ÖBB - Treibhausgaspotential von BS2-Betonen" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Streicher

Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften

### 312. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften hat Dipl.-Ing. Dr. Ralph Timmers bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Reibbeiwerte LGB" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Streicher

Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften

### 313. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften hat Ass.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Roland Maderebner bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Spendenkonto AB Holzbau\_Maderebner" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Streicher

Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Gestaltung hat assoz. Prof. Dipl.-Ing. Andreas Flora bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Reviewing spatial governance instruments at national, regional & local level for integrated transformation pathways prioritising workable practices considering ecosystem services & zero net land take " notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Stefan Rutzinger

Leiter der Organisationseinheit Institut für Gestaltung

### 315. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Mechatronik hat Dipl.-Ing. Mag. Dr. Aaron Jaufenthaler bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Entwicklung eines Readoutmeter Prototyps zur potentiometrischen Messung der uNa/uCrea Ratio im Urin mittels Einmalteststreifen" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Johannes Gerstmayr

Leiter der Organisationseinheit Institut für Mechatronik

#### 316. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessur für Landschaftsökologie

Am Institut für Ökologie der Fakultät für Biologie der Universität Innsbruck ist eine

### Universitätsprofessur für Landschaftsökologie

gemäß § 98 UG zu besetzen. Das privatrechtliche Arbeitsverhältnis auf Basis des Angestelltengesetzes wird mit der Universität unbefristet eingegangen. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 100%.

#### **Aufgaben**

Vertretung des Faches "Landschaftsökologie" in Forschung und Lehre. Eine enge Zusammenarbeit mit Forschungsgruppen am Institut für Ökologie sowie die Mitwirkung im fakultätsübergreifenden Forschungsschwerpunkt "Alpiner Raum" werden erwartet.

In der Lehre soll das Fach "Landschaftsökologie" in den einschlägigen Studienangeboten der Fakultät für Biologie abgedeckt werden. Darüber hinaus wird eine Beteiligung am interuniversitären MA-Programm "Environmental Management of Mountain Areas" vorausgesetzt.

Die Einbindung in der akademischen Selbstverwaltung auf Instituts- und Fakultätsebene stellt einen weiteren fixen Bestandteil dieser Professur dar.

#### Anstellungserfordernisse

- a) Ein der Verwendung entsprechender Hochschulabschluss;
- b) Einschlägige Lehrbefugnis (Habilitation) oder gleichzuhaltende Leistung;
- c) Publikationen in führenden internationalen referierten Fachzeitschriften;
- d) Ausgewiesene Kompetenz in Biologie, bevorzugt Ökologie, und Methoden der Landschaftsökologie;
- e) Nachweis der Einbindung in die internationale Forschung;
- f) Erfahrung in der Einwerbung und Verwaltung von Forschungsmitteln;
- g) Didaktische Fähigkeiten und Erfahrung in der Abhaltung eigenständiger Lehre;
- h) Erfahrung in interdisziplinärer Arbeit ist erwünscht;
- i) Facheinschlägige Auslandserfahrung ist erwünscht;
- j) Erfahrung als Führungskraft ist erwünscht;

Bewerbungen müssen bis spätestens

#### 28.02.2025

an der Universität Innsbruck, Fakultäten Servicestelle, Technikerstraße 17, A-6020 Innsbruck (fss-technik@uibk.ac.at) eingelangt sein.

Die Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und lädt deshalb qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Für diese Position ist eine Einreihung in die Verwendungsgruppe A1 des Kollektivvertrages für Arbeitnehmer:innen der Universitäten und ein Mindestentgelt von € 6.362,50/Monat (14 mal) vorgesehen. Ein in Abhängigkeit von Qualifikation und Erfahrung höheres Entgelt und die Ausstattung der Professur sind Gegenstand von Berufungsverhandlungen. Darüber hinaus bietet die Universität zahlreiche attraktive Zusatzleistungen (http://www.uibk.ac.at/universitaet/zusatzleistungen/).

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck erwartet von fremdsprachigen Kandidatinnen und Kandidaten, innerhalb von drei Jahren ausreichende Sprachkenntnisse (mindestens B2-

Niveau) zu erwerben, um deutschsprachige Lehre durchführen und an Kommissionen teilnehmen zu können.

Die Bewerbungsunterlagen sollen jedenfalls enthalten:

- 1) Motivationsschreiben
- 2) Lebenslauf mit einer Beschreibung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdeganges, inklusive Angaben zum derzeitigen Anstellungsverhältnis
- 3) ORCID und ResearcherID
- 4) Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, der Vorträge (mit Information über eingeladene Plenarvorträge bei internationalen Konferenzen) sowie der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten
- 5) Liste der selbständig eingeworbenen Drittmittel
- 6) Beschreibung abgeschlossener und laufender Forschungstätigkeiten (max. 2 Seiten)
- 7) Konzept zur geplanten Forschungs- und Lehrtätigkeit (max. 2 Seiten)
- 8) die fünf wichtigsten Publikationen (Volltext)

Die Bewerbungsunterlagen sind digital in englischer Sprache (per e-Mail, in einem PDF Dokument) beizubringen.

Laufende Informationen über den Stand des Verfahrens finden Sie unter: https://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/standorte/technikerstrasse/berufung/

Für Auskünfte steht das Büro des Dekans der Fakultät für Biologie ( Dekanat-Biologie@uibk.ac.at ) sowie der Vorsitzende der Berufungskommission, Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Bahn ( michael.bahn@uibk.ac.at ) zur Verfügung.

Univ.-Prof.in Dr.in Veronika Sexl

Rektorin

# 317. Hinweis zur Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

Die Ausschreibung von Stellen der Universität Innsbruck erfolgt nicht über diesen Teil des Mitteilungsblatts, sondern kann im Karriereportal der Universität Innsbruck jeweils unter der betreffenden Stellenbezeichnung (Chiffre) abgerufen werden:

http://orawww.uibk.ac.at/public prod/owa/karriereportal.home

Für die Redaktion:

Dr. Veronika Allerberger-Schuller